



Statuten

Quartierverein Felmis Horw

I Allgemeines

1. Der Quartierverein Felmis (Gebiet laut Plan) mit Sitz in Horw ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, der politisch und konfessionell neutral ist.
2. Der Verein engagiert sich für den Erhalt und die Förderung der Lebensqualität und setzt sich für die Wahrung allgemeiner Quartierinteressen ein.
Er versucht, den Gemeinschaftssinn und den Kontakt der Quartierbewohner zu fördern.

II Mitgliedschaft

3. Die Mitgliedschaft kann erworben werden von allen natürlichen Personen ab 16 Jahren und juristischen Personen, die nachweislich an dem in §2 umschriebenen Zweck interessiert sind:
 - a) Quartiereinwohner
 - b) Haus- und Grundeigentümer des Quartiers
 - c) Wegziehende Mitglieder können Ihre Mitgliedschaft beibehalten
4. Ueber die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Es besteht die Rekurrermöglichkeit an die Generalversammlung.
5. Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
6. Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen oder die sich in anderer Weise gegen die Statuten oder die Interessen des Vereins vergehen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
7. Die finanziellen Verpflichtungen austretender oder ausgeschlossener Mitglieder endet per Ende des laufenden Geschäftsjahres.

III. Organisation

8. Organe des Vereins sind:
 - Generalversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren
9. Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet alljährlich im ersten Quartal statt. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der Mitglieder muss eine ausserordentliche GV einberufen werden.
10. Die Einladungen für die ordentliche und die ausserordentliche GV müssen mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich erlassen werden und haben die zur Behandlung gelangenden Geschäfte bekanntzugeben. Anträge zuhanden der GV sind von den Mitgliedern jeweils spätestens 14 Tage vor deren Durchführung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.
11. Ueber statutengerecht eingereichte Anträge, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann unter dem Traktandum "Verschiedenes" Beschluss gefasst werden.
12. In die Zuständigkeit der GV fallen folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - b) Genehmigung des Jahresberichts
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
 - f) Genehmigung des Budgets
 - g) Endgültige Behandlung von Rekursen gegen Ausschlussverfügungen und Ablehnung von Aufnahmegesuchen durch den Vorstand
 - h) Beratung und Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge
 - i) Statutenrevision
 - k) Auflösung oder Fusion des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

13. Jedes anwesende Mitglied hat an der GV 1 Stimme. Familienmitglieder haben höchstens 2 Stimmen.
Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird, werden Abstimmungen und Wahlen offen vorgenommen.
Ueber die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.
14. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Sie werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.
Der Vorstand besorgt die Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der GV vorbehalten sind.
15. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Ueber die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.
16. Der Präsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.
17. Zwei von der GV auf je zwei Jahre gewählte Rechnungsrevisoren prüfen Rechnungen und Belege und erstatten schriftlichen Bericht und Antrag zuhanden der nächstfolgenden ordentlichen GV.

IV. Finanzen

18. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Erlösen aus Veranstaltungen
 - diversen Zuwendungen
 Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.(1)
19. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
20. Die Rechnung des Vereins wird je auf den 31. Dezember abgeschlossen und der darauf folgenden ordentlichen GV vorgelegt.

V. Fusion und Auflösung

21. Beschlüsse über Zusammenschluss mit einem andern oder Auflösung des Vereins können an einer GV mit mindestens drei Vierteln der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
Ueber die Verwendung des vorhandenen Reinvermögens beschliesst die Generalversammlung.

Die revidierten Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. Februar 1999 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 20. Juni 1980

Horw, 26. Februar 1999

Für den Quartierverein Felmis Horw

Der Präsident: Die Aktuarin:

Oskar Mathis Doris Moser

(1) teilweise Statutenrevision vom 27. Januar 2012 (Ziff. 18 Abs. 2)

